

# Naturschutzreglement

## Naturschutzreglement

(Reglement über die Pflege und den Unterhalt der Naturschutzzonen, der Schutzobjekte und der Gemeindegrundstücke)

Der Gemeinderat Kölliken erlässt, gestützt auf § 58 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 19. Mai 1999 nachstehendes Naturschutzreglement.

### Art. 1

Dieses Reglement bezweckt, die in der Nutzungsordnung formulierten Schutzziele zu verdeutlichen und die darin grob umrissenen notwendigen Unterhaltsmassnahmen festzulegen. Es soll dazu beitragen, die mit der Nutzungsplanung geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften langfristig und ungeschmälert zu erhalten und wenn nötig zu verbessern.

Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erarbeitet für die geschützten Zonen und Objekte Nutzungs- und Pflegepläne mit Ist- und Sollzustand, den zu treffenden Massnahmen sowie einem Zeitplan.

Nutzungs- und Pflegepläne

<sup>2</sup>Er trifft mit den EigentümerInnen wo immer möglich Vereinbarungen. Er überwacht die Durchführung der Massnahmen und erstattet der Gemeindeversammlung alle vier Jahre Bericht.

Vereinbarungen

### Art. 3

Neben dem Schutz der Naturschutzobjekte gemäss Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonenplan und Nutzungsplan Kulturland trifft der Gemeinderat gestützt auf § 40 BauG auch Massnahmen zur Schaffung von neuen Naturschutzelementen wie z.B. Vernetzungskorridoren oder Feuchtgebieten.

Neue Naturschutzobjekte

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 4

<sup>1</sup>In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden ausserhalb des Jagdbetriebes sowie das Betreten durch Pferde.

Naturschutzzonen, Verbot von Beeinträchtigungen

<sup>2</sup>Naturschutzzonen dürfen grundsätzlich nur betreten werden für Unterhaltsarbeiten, für die Überwachung, für wissenschaftliche Untersuchungen

Ausnahmen

und für geführte Exkursionen sowie zur Wildhege.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt wenn nötig für die erforderliche Kennzeichnung der Naturschutzzonen. Kennzeichnung

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Unterhalt und Pflege der Naturschutzzonen und -objekte sind nach Möglichkeit durch Vereinbarungen oder Bewirtschaftungsverträge zwischen den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern und der Gemeinde resp. dem Kanton zu regeln. Der Gemeinderat kann im Interesse der Schutzziele Unterhaltsmassnahmen vornehmen lassen, wenn ausserordentliche Umstände dies erfordern. Zuständigkeit für Unterhalt und Pflege

### **B. Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Gebieten und Objekten**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>In den ausgeschiedenen Naturschutzweiher sind nur Fische zugelassen, welche den Amphibien nichts anhaben. Das Baden und andere Wassersportarten sind verboten. Weiher

<sup>2</sup>Das Verlanden der Wasserfläche ist periodisch und abschnittsweise im Herbst/Winter durch das Entfernen von überbordendem Pflanzenwuchs aufzuhalten. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Düngung, Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Aufforstung noch durch andere Vorkehrungen beeinträchtigt werden. Die Wiesen sind jährlich einmal nach dem 15. Juni zu mähen. Falls Orchideen oder Karthäusernelken vorkommen, ist die Mahd auf die erste Hälfte Juli zu verschieben. Magerwiesen (Wiesen trocken)

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die artenreichen Heuwiesen dürfen weder durch Düngung, Beweidung, Aufforstung noch durch andere Vorkehrungen beeinträchtigt werden. Der erste Schnitt soll in der Regel nicht vor der Blüte der Obergräser (ab ca. 15. Juni) erfolgen. Falls Orchideen oder Karthäusernelken vorkommen, ist der erste Schnitt auf die erste Hälfte Juli zu verschieben Heuwiesen

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Die Wässermatten sind als Dauerwiesen ökologisch zu bewirtschaften. Im Rahmen der nachstehenden Grundsätze können Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden. Wässermatten Nutzung

<sup>2</sup>Das Wässern erfolgt in der Regel dreimal jährlich, sofern es die Verhältnisse zulassen (Vegetationsbeginn im Frühling, Sommer und nach Vegetationsschluss im Herbst). Auf Verlangen der Gemeinde oder des Grundwasserverbandes kann in Absprache mit dem Bewirtschafter und unter Rücksichtnahme auf die landwirtschaftliche Nutzung gegen Entschädigung zusätzlich gewässert werden. Die Unkrautbekämpfung und die Erhaltung bzw. Erstellung natürlicher Strukturen werden in einem Bewirtschaftungs-

vertrag geregelt.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Die in den Nutzungsplänen bezeichneten Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sollen periodisch (Rhythmus von 5-8 Jahren) und abschnittsweise ausgelichtet werden. Die ausschlagkräftigen Arten wie Hasel, Esche, Schwarzerle und Schwarzdorn können auf den Stock gesetzt werden, doch darf nicht mehr als ca. 1/3 des Bestandes auf einmal geschlagen werden. Andere Arten sind lediglich zurückzuschneiden. Markante Bäume sollten nicht geschlagen werden, ausgenommen aus Sicherheitsgründen oder wenn es die Pflege erfordert. Sie können jedoch massvoll aufgeastet werden.

Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen

<sup>2</sup>Es ist die Bepflanzung mit einheimischem Gehölz zu fördern. Standortfremde sowie nicht einheimische Arten sind bei der Durchforstung auszumerzen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde fördert die Umwandlung artenarmer Hecken, die Neuanlage von Hecken sowie Ersatzpflanzungen innerhalb geschützter Gehölze.

<sup>4</sup>Die Gehölzpflege hat während der Vegetationsruhe zu erfolgen.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup>Hochstammobstbäume sind landschaftlich wertvoll und dürfen nicht gerodet werden. Abgehende Hochstammobstbäume sind durch gleichwertige Bäume zu ersetzen.

Hochstammobstbäume

<sup>2</sup>Die Gemeinde fördert mit geeigneten Mitteln die Pflanzung von Hochstammobstbäumen. Sie berücksichtigt vor allem alte und seltene Sorten.

#### **Art. 12**

Unterhaltsarbeiten an geschützten Einzelbäumen (Aufasten etc.) können durch den Grundeigentümer oder durch das Forstamt vorgenommen werden.

Geschützte Einzelbäume

#### **Art. 13**

Pflanzungen für den Ersatz abgehender geschützter Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume sind unter Aufsicht des Gemeinderates oder des von ihm beauftragten Organs vorzunehmen.

Ersatz geschützter Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume

#### **Art. 14**

Die geschützten geologischen Naturobjekte (zwei Sandsteinbrüche) sind durch periodisches Säubern vor dem Überwachsen durch Gebüsch oder Pioniervegetation freizuhalten.

geologische Schutzobjekte

## C. Ökologischer Ausgleich im Kulturland

### Art. 15

<sup>1</sup>Als ökologische Ausgleichsflächen im Kulturland gelten:

- ◆ Extensiv genutzte Wiesen
- ◆ Wenig genutzte Wiesen
- ◆ Streueflächen
- ◆ Hecken und Feldgehölze
- ◆ Extensiv genutzte Ackerflächen und extensiv genutzte Flächen von Spezialkulturen
- ◆ Buntbrachen
- ◆ Extensive Wiese auf stillgelegtem Acker
- ◆ Hochstamm-Feldobstbäume

Begriffe

<sup>2</sup>Die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen im Kulturland ist mit Bewirtschaftungsverträgen zwischen den GrundeigentümerInnen resp. BewirtschafterInnen und dem Aarg. Baudepartement, Abt. Landschaft und Gewässer zu regeln.

Verträge

<sup>3</sup>Die Beiträge richten sich nach den Bewirtschaftungsrichtlinien des Kantons.

Beiträge

## D. Besondere Bestimmungen für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

### Art. 16

Die Gemeinde hat durch die Gesetzgebung eine besondere Verantwortung im Natur- und Umweltschutz zugeteilt erhalten. Durch Rücksichtnahme auf die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes wirkt sie als Vorbild und findet dadurch Beachtung bei der Bevölkerung.

Vorbildfunktion der Gemeinde

### Art. 17

<sup>1</sup>Die Gemeinde gestaltet die gemeindeeigenen Parzellen soweit als möglich naturnah und sorgt für ökologischen Ausgleich.

Gestaltung der gemeindeeigenen Parzellen

<sup>2</sup>Für die gemeindeeigenen Parzellen werden Gestaltungs- und Unterhaltspläne erstellt, welche folgende Angaben enthalten müssen:

- ◆ Ist-Zustand
- ◆ Soll-Zustand
- ◆ einen Massnahmenplan, wie der Soll-Zustand erreicht werden kann, inkl. Kostenschätzung und Verantwortlichkeiten
- ◆ zu erhebende Kenngrössen, welche über die Entwicklung zuverlässig Auskunft geben.

<sup>3</sup>Die Schulen sind in besonderem Masse zu berücksichtigen. Eine enge Zusammenarbeit mit SchülerInnen, LehrerInnen und Schulpflege ist anzustreben.

<sup>4</sup>Das zuständige Gemeindepersonal wird für die Erstellung der Gestal-

tungs- und Unterhaltspläne zur Beratung beigezogen.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann Unterhaltsarbeiten und die Ermittlung von Kenngrössen Dritten übertragen.

#### **Art. 18**

<sup>1</sup>Die Unterhaltsarbeiten durch das Gemeindepersonal erfolgen naturnah und fördern den ökologischen Ausgleich.

Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde

<sup>2</sup>Der Einsatz von Pestiziden ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für den Unterhalt von Strassen, Strassenrändern, Bachufern, befestigten und unbefestigten Plätzen, Grünland, Hecken und Hochstammobstanlagen. Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

<sup>3</sup>Die Heckenpflege erfolgt dergestalt, dass innert 10 Jahren nach Inkraftsetzen des Naturschutzreglementes die standortfremden und nicht einheimischen Gehölze durch einheimische Bäume und Sträucher ersetzt werden. Die Liste der einheimischen Bäume und Sträucher im Anhang der Bau- und Nutzungsordnung ist verbindlich.

<sup>4</sup>Durch den Spiel-, Sport- und Schulbetrieb nicht benützte Rasenflächen werden in Wiesen mit maximal zwei jährlichen Schnitten überführt.

<sup>5</sup>Nach Möglichkeit werden Hochstammobstbäume mit alten Sorten sowie neue Hecken gepflanzt, um den Grünlandunterhalt zu extensivieren. "Vernachlässigte Ecken" werden als ökologische Ausgleichsflächen toleriert.

<sup>6</sup>Das zuständige Gemeindepersonal nimmt regelmässig an Fortbildungskursen zu ökologischen Themen teil, insbesondere an denjenigen der Abt. Landschaft und Gewässer des Aarg. Baudepartementes.

### **F. Vollzugsbestimmungen**

#### **Art. 19**

Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Naturschutzreglementes zuzulassen, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere öffentliche Interessen, dies rechtfertigen.

Ausnahmen

#### **Art. 20**

<sup>1</sup>Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er kann einzelne Aufgaben einer kommunalen Natur- und Landschaftsschutzkommission oder einer privaten Organisation übertragen.

Vollzug

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

#### **Art. 21**

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Kontrolle der Massnahmen und das Erreichen des Soll-Zustandes. Die Öffentlichkeit wird jeweils in geeigneter Weise informiert.

Information

netter Form informiert. Der Gemeinderat erstattet mindestens alle vier Jahre einen Bericht über den Zustand der Natur und die getroffenen Massnahmen.

Die BesitzerInnen und BewirtschafterInnen von Schutzobjekten werden durch die Gemeinde periodisch über die Möglichkeiten der Unterstützung von Umweltschutzmassnahmen durch die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) informiert.

## **Art. 22**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Inkrafttreten, Revision

<sup>2</sup>Revisionen einzelner Bestimmungen können im Einvernehmen mit dem Aarg. Baudepartement, Abteilung Landschaft und Gewässer, erfolgen.

Kölliken, 2. April 2002

**GEMEINDERAT**     **KÖLLIKEN**  
Vizeammann         Gemeindeschreiber

*Sig. Guido Beljean*

*Sig. Felix Fischer*